



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0121-20-14
= RSS-E 13/21

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 23.4.2021

Vorsitzender	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Helmut Bauer Johann Mitmasser Dr. Wolfgang Reisinger (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungsmakler
vertreten durch	-----	
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung der entgangenen Provision an die Antragstellerin für den Folgevertrag zur Transportversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* für ein Jahr zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin ist von der *(anonymisiert)* mit der Betreuung ihrer Versicherungsangelegenheiten bevollmächtigt. Am 30.7.2020 fragte ein Mitarbeiter der Antragstellerin per Mail bei einem Kundenbetreuer der Antragsgegnerin an, ob der Transportversicherungsvertrag zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu denselben oder besseren Konditionen neu abgeschlossen werden könne. Der Maklerbetreuer leitete am selben Tag die Rückmeldung eines Underwriter weiter, wonach der Vertrag zur Hauptfälligkeit per 1.1. gekündigt werden könne, die weiteren Konditionen seien umsatzabhängig.

Die Antragstellerin sendete daraufhin am 29.9.2020 und am 30.9.2020 eine Kündigung der bestehenden Versicherung per 1.1.2021, verbunden mit dem Ersuchen um ein Neuanbot. Die Antragsgegnerin wies die Kündigung mit Schreiben vom 30.9.2020 als zeitwidrig zurück. Die Hauptfälligkeit des Vertrages sei der 1.10., somit sei eine Kündigung unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist erst per 1.10.2021 möglich.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 25.11.2020. Die Antragstellerin präziserte diesen dahingehend, dass der Antragstellerin durch die Fehlinformation der Antragsgegnerin ein Provisionsentgang in nicht genannter Höhe entstanden sei. Die Antragsgegnerin habe lediglich eine Gutschrift iHv € 100,-- angeboten.

Die Antragsgegnerin nahm mit Schreiben vom 29.12.2020 auszugsweise wie folgt Stellung:

„(...)Unser Mitarbeiter hat der der Antragstellerin leider irrtümlich mitgeteilt, dass die Versicherungsverträge unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 01.01.2021 und nicht, wie im Vertrag vorgesehen, bereits zum 01.10.2020 gekündigt werden können. (...)

Dennoch müssen wir der Korrektheit halber darauf hinweisen, dass eine Auskunftserteilung keine vertragsändernde Wirkung hat und der Antragstellerin durch die Auskunftserteilung auch kein Schaden entstanden ist. Zu dem Zeitpunkt, als die Antragstellerin um Auskunft ersucht hatte (am 30.07.2020), war nämlich eine Kündigung zum 01.10.2020 unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist von vorneherein nicht mehr möglich. Die Unwirksamkeit einer am 30.07.2020 ausgesprochenen Kündigung stand somit schon vor der Auskunftserteilung ebenso fest wie unsere Obliegenheit, eine solche Kündigung unverzüglich zurückzuweisen.“

Rechtlich folgt:

Die Antragstellerin macht im Ergebnis einen Schadenersatzanspruch wegen der fehlerhaft erteilten Auskunft geltend. Voraussetzung für das Bestehen eines Schadenersatzanspruches sind neben der Verursachung eines Schadens durch ein rechtswidriges Verhalten und einem schuldhaften Verhalten des Schädigers auch die Kausalität des rechtswidrigen Verhaltens für den eingetretenen Schaden (§ 1295 ABGB). Die Haftung entfällt, wenn bei rechtmäßigem Verhalten (rechtmäßiges Alternativverhalten) der Erfolg **in gleicher Weise eingetreten** wäre (vgl dazu *Kodek in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 1295 Rz 9 (Stand 1.1.2018, rdb.at)).

Die Antragsgegnerin zeigt zu Recht auf, dass das ihr zuzurechnende Fehlverhalten ihres Mitarbeiters für den eingetretenen Schaden nicht kausal ist. Wenn zum Zeitpunkt der Auskunft eine fristgerechte Kündigung gar nicht mehr möglich war, kann die Fehlauskunft über den Kündigungstermin keinen kausalen Schaden mehr verursachen, weil auch ohne Falschauskunft die nächste fristgerechte Kündigung erst per 1.10.2021 erfolgen hätte können.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 23. April 2021